

Weisung zur Übertragung von Vollmachtsdaten wegen Gesamtrechtsnachfolge

Bitte senden Sie das Formular vollständig ausgefüllt und maschinell auswertbar an: vollmachtsdatenbank@service.datev.de

Abgebende Kanzlei (Ursprungskanzlei)

Kanzleiname

Adresse
Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Beraternummer

➔
Übertrag der Vollmachten

Aufnehmende Kanzlei (Auftraggeber)

Kanzleiname

Adresse
Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Beraternummer

- Die Aufnehmende Kanzlei (Auftraggeber) versichert hiermit, dass sie Gesamtrechtsnachfolger der Abgebenden Kanzlei (Ursprungskanzlei) ist. Der Auftraggeber bestätigt, ab dem angegebenen Stichtag Bevollmächtigter der in der Vollmachtsdatenbank erfassten Mandanten zu sein.

Die Gesamtrechtsnachfolge ist zum folgenden Stichtag eingetreten:

- Weisung zur Änderung von Kanzleistammdaten bezüglich bereits erfasster Vollmachten
Der Auftraggeber weist DATEV eG hiermit an, sämtliche der Ursprungskanzlei in der Vollmachtsdatenbank zugeordneten Vollmachtsdaten dem Auftraggeber zuzuordnen²⁾.

Die Zuordnung soll zum folgenden Zeitpunkt durchgeführt werden:

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er der Finanzverwaltung als neuer Bevollmächtigter mitgeteilt wird.

- Deregistrierung der Ursprungskanzlei
Der Auftraggeber weist DATEV an, sobald DATEV die Ausführung der Weisung gemäß Ziff. 2 durchgeführt hat, seine Ursprungskanzlei in der VDB zu deregistrieren. Eine ausschließlich für die Vollmachtsdatenbank gültige Beraternummer wird in diesem Zuge gelöscht.

Ich versichere, dass ich als Vertretungsberechtigter des Auftraggebers berechtigt bin, die vorstehenden Erklärungen und Weisungen in seinem Namen abzugeben. Mir ist bekannt, dass DATEV als Auftragsdatenverarbeiter keine eigene Prüfung durchführt, ob tatsächlich eine Gesamtrechtsnachfolge stattgefunden hat, und dass eine auch nur fahrlässig falsche Erklärung bzw. Weisung rechtlich nachteilig und unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Ort Datum Unterschrift Auftraggeber

Ich bestätige die Angaben gemäß Ziff. 1. Mir ist bekannt, dass DATEV als Auftragsdatenverarbeiter keine eigene Prüfung durchführt, ob tatsächlich eine Gesamtrechtsnachfolge stattgefunden hat, und dass eine auch nur fahrlässig falsche Bestätigung rechtlich nachteilig und unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Ort Datum Unterschrift Vertretungsberechtigter der Ursprungskanzlei

1) Die Übertragung von in der VDB erfassten Vollmachtsdaten auf einen anderen in der VDB registrierten Bevollmächtigten i.S.d. § 3 StBerG **ohne Einholung neuer Vollmachten** vom Mandanten ist grundsätzlich in Fällen der **Gesamtrechtsnachfolge** möglich. Ob im Einzelfall die zivil-, beruf- und verfahrensrechtlichen (im Sinne der Abgabenordnung) Voraussetzungen vorliegen, sind durch den Auftraggeber selbständig und sorgsam zu prüfen. (Hinweis: Eine Aufteilung des Datenbestandes in der VDB ist nicht möglich. Es kann nur der Gesamtbestand der Vollmachten über das Weisungsformular übertragen werden.)

2) Bitte berücksichtigen Sie einen entsprechenden Zeitraum von 3-4 Tagen.